

**Erläuternde Anwendungshinweise zur Umsetzung der Weisung 1/2000  
Nachweis der medizinischen Voraussetzungen / Anforderungen an die vorzulegenden  
Atteste  
Nr.1.1.1.1 der Weisung 1/2000**

In der Weisung 1/2000 ist unter Nr.1.1.1.1 geregelt, welchen Anforderungen ärztliche Atteste zum Nachweis der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Bleiberechts zu entsprechen haben.

Unter anderem sollen diese eine genaue Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses enthalten.

Aufgrund des Umstandes, dass der inhaltliche Umfang der geforderten Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses von verschiedenen Seiten fehlinterpretiert wurde, scheint es angezeigt, Art und Umfang der in der Weisung geforderten Angaben zu dem das Trauma auslösenden Ereignis genau zu definieren.

Die unter Nr. 1.1.1.1, 2. Unterpunkt der Weisung 1/2000 geforderten genauen Angaben zu dem das Trauma auslösenden Ereignis beinhalten lediglich Angaben zu Ort, Zeit und Natur ( also eine Benennung der Art des das Trauma auslösenden Ereignisses, wie etwa Lagerhaft, Anwesenheit/Betroffenheit von einem Ereignis, das es in wenigen Worten zu charakterisieren gilt).

Mit der genauen Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses wird die Benennung weniger Anknüpfungsfakten bezweckt, die der Ausländerbehörde eine sachgerechte Prüfung der von der IMK aufgestellten Bedingung ermöglichen soll, dass das Trauma bürgerkriegsbedingt ist.

Eine detaillierte, umfassende Schilderung des das Trauma auslösenden Ereignisses ist für diese Prüfung und die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Weisung 1/2000 nicht relevant.

Um weiteren Missverständnissen und Fehlinterpretationen Dritter vorzubeugen, sind die ergänzenden Hinweise in das der Weisung 1/2000 als Anlage 2 beigefügte Merkblatt aufzunehmen. Hierdurch soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass diese Erläuterungen neben den betroffenen Bosniern insbesondere auch den behandelnden Ärzten/ Ärztinnen bekannt werden. Eine um die erläuternden Hinweise ergänzte Fassung des Merkblattes ist diesem Schreiben beigefügt. Es wird gebeten, ab sofort nur noch die ergänzte Fassung des Merkblattes zu verwenden.

## **Merkblatt zu den Anforderungen an den Nachweis der medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Weisung Nr.1/2000 aufgrund einer schweren Traumatisierung**

**( Bitte händigen Sie dieses Merkblatt in jedem Fall Ihrem behandelnden Arzt aus )**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und - senatoren hat mit Beschluss vom 23./24.11.2000 geregelt, dass schwer traumatisierten bosnischen Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen ein dauerhaftes Bleiberecht Deutschland gewährt werden kann. Dieser Beschluss der Innenminister der Länder wird in Hamburg nach Maßgabe der hierzu erlassenen Weisung 1/2000 der Behörde für Inneres umgesetzt.

Sie können, wollen oder haben bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Weisung 1/2000 der Behörde für Inneres beantragt.

Um über diesen Antrag und damit über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines dauerhaften Bleiberechts entscheiden zu können, muss die Ausländerabteilung in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die von den Innenministern beschlossenen medizinischen Voraussetzungen, für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorliegen.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis setzt das Vorliegen und den Nachweis folgender medizinischer Voraussetzungen voraus:  
Sie müssen

**sich wegen einer durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufenen schweren Traumatisierung bereits mindestens seit dem 01.01.2000 auf Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden und**

Nach der Weisung 1/2000 und auf Grundlage des § 70 Abs.1 des Ausländergesetzes obliegt es Ihnen, der Ausländerabteilung gegenüber den Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch die Beibringung eines qualifizierten und aussagekräftigen fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Attestes zu führen.

Um der Ausländerabteilung die erforderliche Klarheit über das Vorliegen der das Aufenthaltsrecht begründenden Merkmale zu ermöglichen, reicht die ärztliche Feststellung einer allgemeinen Traumatisierung nicht aus. Das Attest muss vielmehr detailliert Auskunft zu den besonderen medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis geben und deren Vorliegen durch eine ausführliche, in sich schlüssige Begründung darlegen. Dies erfordert regelmäßig, dass das vorzulegende Attest folgende Bestandteile beinhaltet, bzw. Auskunft zu folgenden Punkten gibt:

- **Diagnose nach ICD-10 Klassifikation**
- **Genauere Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses**  
Die geforderte genaue Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignis beinhaltet lediglich Angaben zu Ort, Zeit und Natur (also eine Benennung der Art des das Trauma auslösenden Ereignisses, wie etwa Lagerhaft, Anwesenheit/Betroffenheit von einem Ereignis, das es in wenigen Worten zu charakterisieren gilt). Mit der genauen Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses wird die Benennung weniger Anknüpfungsfakten bezweckt, die der Ausländerbehörde eine sachgerechte Prüfung der von der IMK aufgestellten Bedingung ermöglichen soll, dass das Trauma bürgerkriegsbedingt ist. Eine de-

taillierte, umfassende Schilderung des das Trauma auslösenden Ereignisses ist für diese Prüfung und die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach der Weisung 1/2000 nicht relevant.

- **Genauere Angaben zum Therapieplan, d.h. Angaben dazu, seit wann eine Behandlung erfolgt (Behandlungsbeginn), Art und Umfang der Behandlung und für welche voraussichtliche Dauer der Therapieplan angelegt ist.**
- **Medikation ( ja / nein )**

Von der Voraussetzung, dass sich eine schwer traumatisierte Person bereit zum 01.01.2000 in Behandlung befunden hat, kann im Rahmen von Einzelfallentscheidungen abgewichen werden.

Voraussetzung für eine solche Einzelfallentscheidung über das Abweichen von dem Stichtag ist, dass das ärztliche Attest neben den vorstehend aufgeführten Kriterien zusätzlich eine ausführliche und medizinisch schlüssige Begründung für die späte Geltendmachung der Traumatisierung bzw. den späten Therapiebeginn enthält.

**Bitte händigen Sie Ihrem behandelnden Arzt daher in jedem Fall dieses Merkblatt aus.**

Soweit Sie der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes bereits in der Vergangenheit ärztliche Atteste vorgelegt haben, klären Sie bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin, ob diese den vorstehenden Anforderungen genügen und es ggf. erforderlich ist, ein neues oder weiteres Attest beizubringen.

Haben Sie noch kein Attest vorgelegt oder reichen die von Ihnen in der Vergangenheit vorgelegten Atteste nicht aus, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu prüfen, dann wird Sie die Ausländerabteilung auffordern ein den in diesem Merkblatt dargelegten Anforderungen entsprechendes Attest innerhalb einer bestimmten Frist, die Ihnen ausdrücklich zur Kenntnis gegeben und auch in Ihrer Akte vermerkt wird, einzureichen. Tun Sie dieses nicht oder entspricht das von Ihnen dann vorgelegte ärztliche Attest nicht den in diesem Merkblatt genannten Voraussetzungen, ist es der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes nicht möglich, das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Bleiberechts positiv festzustellen. Ihr Antrag wird in diesem Fall abgelehnt werden müssen.